

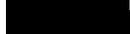
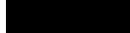
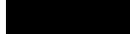
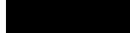
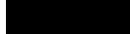
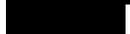
## Satzungsänderungsantrag

Änderung der Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche.

Alt	Neu	Begründung
<p><b>§ 13 Abs. 1:</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 1 stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt</p>	<p><b>§ 13 Abs. 1:</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 1 stimmberechtigt, soweit sie das <b>14. Lebensjahr</b> vollendet haben und das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt</p>	<p>Diese Altersgrenze ist willkürlich gesetzt. Rechtlich wird aber jungen Menschen mit der Vollendung des 14. Lebensjahr mehr Verantwortung und Einsichtsfähigkeit zugetraut (bspw. Strafmündigkeit nach § 19 StGB, Mitentscheidung über Namensänderung, Übertragung der elterlichen Sorge oder Adoption §§ 1617c Abs. 1 Satz 2; 1671; 1746 Abs. 2 BGB. In §§ 30 Fördernde Mitglieder Abs. 6 und 31 Ausschüsse und Abteilungen wird auch das 14. Lebensjahr als Grenze gesetzt. Dies gilt es zu harmonisieren.</p>
<p><b>§ 32 Abs. 2.</b> Jugendliche sind alle Mitglieder der Sport treibenden Abteilungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt in den Jugendversammlungen der Sport treibenden Abteilungen sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Jugendliche sind alle Mitglieder der Sport treibenden Abteilungen, die das <b>21. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt in den Jugendversammlungen der Sport treibenden Abteilungen sind alle Mitglieder, die das <b>7. Lebensjahr</b> vollendet haben.</p>	<p>Die Altersgrenze, mit der die Jugendlichkeit endet, wird von Sportverbänden sehr unterschiedlich gesetzt. Dass diese mit der Vollendung des 18. Lebensjahr endet, ist im Sport nicht so. Die Setzung der Zahl 21 stellt einen Kompromiss der Vertreter*innen der verschiedenen Sportarten in der Delegiertenversammlung dar. Zudem finden sich auch hier Anknüpfungspunkte in der Rechtsordnung (bspw. volle strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 10 StGB iVm § 1 Abs. 2 JGG) Mit 7 wiederum haben alle Kinder in der Schule das Recht, Klassensprecher*innen und damit eine eigene Vertretung zu wählen. Außerdem sind sie nach dem BGB beschränkt geschäftsfähig und können bspw. mit ihrem Taschengeld Einkäufe allein tätigen (§§ 106, 110 BGB). Diese Teilhabemöglichkeit soll mit der neuen Jugendordnung auch abgebildet werden.</p>

Es wird um Zustimmung für die drei Änderungen gebeten.

Die Satzungskommission

 (Amateurvorstand, hier federführend)  
 (Vorstand AFM)   
 (AFM)   
 (Ehrenrat)   
 (Wahlausschuss)   
 (AFM)   
 (Aufsichtsrat) 

██████████ (Präsidium) ██████████